



Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Vergütungstarifvertrag für Ärzte des Universitätsklinikums
Magdeburg A.ö.R. (VTV-Ä UK MD) auf Basis der Tarifeinigung vom
07.08.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen.....	3
§ 2 Entgeltbestimmungen	3
§ 3 Entgelttabelle.....	5
§ 4 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst	7
§ 5 Vermögenswirksame Leistungen.....	7
§ 6 Betriebliche Altersvorsorge	7
§ 7 Inkrafttreten	8

**Vergütungstarifvertrag für Ärzte
des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (VTV-Ä UK MD)**

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R., vertreten durch die Kaufmännische Direktorin, Frau
Veronika Rätzel

- einerseits -

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Sachsen Anhalt, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die
Geschäftsführerin Frau Andrea Huth und Frau PD Dr. med. Christine Schneemilch

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Ziel der Tarifparteien ist es, den Tarifvertrag aus dem Jahre 2006 fortzuschreiben, der
einerseits den individuellen Anforderungen des Universitätsklinikums Magdeburg gerecht wird
und andererseits dazu beiträgt, für die Ärzte zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu
vereinbaren.

Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien folgendes:

§1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

¹Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnung „Arzt“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte.

²Sofern die Begriffe „betrieblich“ oder „Betriebspartner“ verwendet werden, gelten diese Regelungen für die Universitätsklinik sowie die Parteien nach dem Personalvertretungsrecht.

I. Räumlicher und fachlicher Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für das Universitätsklinikum Magdeburg – Anstalt öffentlichen Rechts.

II. Persönlicher Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt für alle Ärzte des Universitätsklinikums, die Mitglieder des Marburger Bundes sind.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit darüber, dass Arzt im Sinne dieser Vorschrift nur derjenige Arzt oder Zahnarzt ist, der ärztliche oder hiermit zusammenhängende arzttähnliche Tätigkeiten ausübt.

2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte, für die ein spezielleres Tarifwerk mit einer weiteren tariffähigen Organisation persönlich Geltung hat.
 3. ¹Der Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und Ärzte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen und Chefärzte. ²Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.
 4. Der Tarifvertrag gilt nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und ARGEN Geförderte, für geringfügig Beschäftigte, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Gastärzte, Praktikanten und für Aushilfen mit bis zu einem Monat Dauer der Beschäftigung.
- III. Der Tarifvertrag ist in der Personalabteilung auszulegen; den Ärzten ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

§ 2 Entgeltbestimmungen

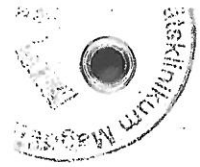
1. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die Entgeltfestsetzung.
2. Der Arzt wird entsprechend der Qualifikation und/oder der ausgeübten, ihm vom Arbeitgeber zugewiesenen Tätigkeit/Funktion aufgrund der ununterbrochenen Beschäftigungszeit mit der Qualifikation oder in der Funktion in die Entgeltgruppen eingruppiert.
3. Der Arzt erhält das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
4. ¹Ununterbrochene Beschäftigungszeiten i.S.d. § 16 MTV-Ä-UK MD sind für die Eingruppierung in die Entgeltstufen zugrunde zu legen. ²Entsprechenden ununterbrochenen Zeiten stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 21 bis zu 20 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat oder die er selbst veranlasst,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
5. ¹Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils 3 Jahren, die nicht von Ziffer (4) erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils 5 Jahren sind unschädlich; werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ²Bei einer Unterbrechung von mehr als 3 Jahren, bei Elternzeit von mehr als 5 Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, welche derjenigen Stufe vorangeht, die vor der Unterbrechung erreicht wurde, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit Tag der Arbeitsaufnahme. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.
6. ¹Für Ärzte ohne Facharztanerkennung werden Zeiten ärztlicher Tätigkeiten bei der Stufenzuordnung angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit.
7. ¹Für Ärzte mit Facharztanerkennung werden die Zeiten der fachärztlichen Tätigkeit in der Regel angerechnet. ²Die Eingruppierung wird im Folgemonat nach der erfolgreich bestandenen Facharztprüfung wirksam, sofern dieses nachgewiesen wird. ³Der Arzt ist insoweit in der Mitteilungspflicht/Vorlagepflicht gegenüber dem Arbeitgeber und hat spätestens 2 Monate nach Erlangen der Facharztqualifikation die Facharzturkunde vorzulegen. ⁴Der Arbeitgeber kann den Arzt ansonsten bis zur Vorlage der Facharzturkunde mit seiner vorhergehenden Entgeltgruppe weiter vergüten.
8. ¹Zeiten der Tätigkeit in einer vom Arbeitgeber verliehenen Funktion als Oberarzt oder leitender Oberarzt werden nur für Beschäftigungszeiten in diesen Funktionen i.S.d. § 16 MTV-Ä UK MD angerechnet. ²Die Eingruppierung wird mit dem Tage der Ernennung durch den Arbeitgeber wirksam.
9. ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften, kann im Einzelfall Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 % der jeweiligen Stufe 2 zusätzlich erhalten.

Protokollnotiz:

Dies soll insbesondere auch gelten für Fachärzte mit einer vom Arbeitgeber geforderten Subspezialisierung und entsprechend übertragener Spezialfunktion, für die vom Arbeitgeber eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung gefordert wird.

10. ¹Für Tagesentgelte wird das jeweilige regelmäßige Monatsentgelt durch die Sollarbeitstage des jeweiligen Monats geteilt und mit den zu bezahlenden Tagen multipliziert. ²Für die Kürzung des Monatseinkommens bei unbezahlten Ausfallzeiten gelten diese Faktoren entsprechend.



§ 3 Entgelttabelle

Das Entgelt des Arztes ist in den nachfolgenden Tabellen ausgewiesen.

Tabelle 1

Entgelttabelle ab 01.04.2015						
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	4312,45 € im 1. Jahr	4556,89 € im 2. Jahr	4731,47 € im 3. Jahr	5034,11 € im 4. Jahr	5394,93 € im 5. Jahr	5535,66 € ab dem 6. Jahr
Facharzt	5691,73 € ab dem 1. Jahr	6168,97 € ab dem 4. Jahr	6587,99 € ab dem 7. Jahr	6823,45 € ab dem 9. Jahr	6951,81 € ab dem 11. Jahr	7129,23 € ab dem 13. Jahr
Oberarzt	7129,23 € ab dem 1. Jahr	7548,25 € ab dem 4. Jahr	8147,68 € ab dem 7. Jahr			
Ständiger Vertreter des leitenden Arztes	8386,31 € ab dem 1. Jahr					

Tabelle 2

Entgelttabelle ab 01.04.2016						
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt	4407,32 € im 1. Jahr	4657,14 € im 2. Jahr	4835,56 € im 3. Jahr	5144,86 € im 4. Jahr	5513,62 € im 5. Jahr	5657,44 € ab dem 6. Jahr
Facharzt	5816,95 € ab dem 1. Jahr	6304,69 € ab dem 4. Jahr	6732,93 € ab dem 7. Jahr	6973,57 € ab dem 9. Jahr	7104,75 € ab dem 11. Jahr	7286,07 € ab dem 13. Jahr
Oberarzt	7286,07 € ab dem 1. Jahr	7714,31 € ab dem 4. Jahr	8326,93 € ab dem 7. Jahr			
Ständiger Vertreter des leitenden Arztes	8570,81 € ab dem 1. Jahr					



§ 4 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

¹Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab dem 1.04.2015 in Höhe von 18,46 Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe A 1 Stufe 2.

Protokollnotiz zu § 4:

1. Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
2. ¹Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (zum Beispiel private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. ²Die Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.
3. Der Einsatzzuschlag beträgt
- ab dem 1. April 2016 18,87 Euro

§ 5 Vermögenswirksame Leistungen

Der Arbeitgeber gewährt dem Arzt monatlich vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 EUR.

§ 6 Betriebliche Altersvorsorge

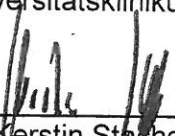
1. Der Arzt hat Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge, deren Durchführungsweg der Arbeitgeber bestimmt.
2. Auf die Durchführung einer betrieblichen Altersvorsorge für den Arzt sind auf Grundlage der Beteiligungsvereinbarung des Arbeitgebers mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Vorschriften des Tarifvertrages über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersvorsorge – ATV) sowie die den ATV ergänzenden und ändernden Regelungen in Verbindung mit der Satzung der VBL in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.
3. Für den Fall eines von Absatz 2 abweichenden Durchführungsweges bestimmt sich die Höhe des Eigenbeitrages des Arztes dennoch nach den jeweils gültigen Vorschriften über einen Arbeitnehmerbeitrag im ATV.

§ 7 Inkrafttreten

¹Der Tarifvertrag tritt am 01.02.2015 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.05.2017 gekündigt werden. ²Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag vom 27.02.2014 sowie sämtliche bisher gültigen Tarifverträge, auch, wenn dieser Tarifvertrag für einzelne ehemalige tarifvertragliche Regelungen keine Regelung getroffen hat; letztere werden hiermit aufgehoben.

Magdeburg, 23. DEZ. 2015

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.



Dr. Kerstin Stachel
Kaufmännische Direktorin



Dr. Jan L. Hülsemann, MBA
Ärztlicher Direktor

Marburger Bund

